

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grundriss der sozialen Hygiene

Fischer, Alfons

Karlsruhe, 1925

c) Rassehygienische Maßnahmen

[urn:nbn:de:bsz:31-342002](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-342002)

sich tatsächlich um Entartungserscheinungen handelt. Nach Grotjahns Schätzung „dürften in Deutschland auf 100000 Einwohner etwa 400 Geisteskranke und Idioten, 150 Epileptiker, 200 Trunksüchtige, 30 Taubstumme, 250 Verkrüppelte und 500 Lungenkranke im vorgeschrittenen Stadium anzunehmen sein, von denen etwa zwei Drittel die Anlage zu ihrem Leiden erblich überkommen haben“. Welche gewaltigen Summen für die Minderwertigen aus öffentlichen Mitteln aufgewendet werden müssen, dafür bieten die Arbeiten von Jens¹⁾ sowie Kaup²⁾ einen Anhalt. Daher ist erforderlich, daß es insbesondere der großen Schar der Landstreicher, Alkoholiker, Verbrecher, Prostituierten, kurz dem ganzen Bodensatz der Bevölkerung, den man das Lumpenproletariat nennt, soweit bei dieser Lebensweise überhaupt die Erzeugung einer Nachkommenschaft in Betracht zu ziehen ist, durch geeignete Maßnahmen unmöglich gemacht wird, sich fortzupflanzen. Der Weltkrieg³⁾ hat uns übergroße Opfer an Männern, die nicht nur körperlich kräftig, sondern auch mit hohen Charaktereigenschaften begabt waren, gekostet. Es wird ungeheuer schwer sein, die dadurch entstandenen Lücken auszufüllen. Um so mehr muß jetzt verhütet werden, daß körperlich und geistig minderwertige oder gar verbrecherische Menschen sich stark fortpflanzen und dadurch den Durchschnitt der deutschen Bevölkerung auf einen physischen und moralischen Tiefstand herabdrücken.

c) Rassehygienische Maßnahmen.

Aus den vorstehenden Darlegungen ist zu ersehen, daß die bisherigen wissenschaftlichen, insbesondere biologischen Forschungen noch keine zureichende Grundlage für ein planmäßiges Handeln, das zu greifbaren rassehygienischen Erfolgen führen könnte, geschaffen haben. Aber trotzdem, und obwohl Zeichen einer fortschreitenden Entartung nicht nachweisbar sind, müssen Maßnahmen, die eine gesunde und zahlreiche Nachkommenschaft anstreben, ergriffen werden.

In diesem Sinne suchte man schon in früheren Zeiten auf die Volksgesundheit einzuwirken. Es sei hier nur an die in dem Abschnitt „Geschichte der sozialen Hygiene“ bereits erwähnten Maßnahmen und Pläne von Moses, Plato, Morus, Campanella, Frank und Mai erinnert und ergänzend auch auf den englischen Staatsmann Temple⁴⁾ hingewiesen. Aber wegen der hohen Bedeutung, die dem Gesetzentwurf von Mai gerade auch auf dem Gebiet der Rassehygiene innewohnt, sei einiges aus dem Gesetzesabschnitt „Sorge für gesunde Fortpflanzung“ angeführt.

¹⁾ Jens: „Was kosten die schlechten Rasseelemente den Staat und die Gesellschaft?“ Arch. f. soz. Hyg. u. Demogr. 1913 Bd. 8 Heft 2 u. 3.

²⁾ J. Kaup: „Was kosten die minderwertigen Elemente den Staat und die Gesellschaft?“ Arch. f. Rass.- u. Gesellsch.-Biolog. 1914 Jahrg. 10 Heft 6.

³⁾ Daß Kriege einen ungeheuren Schaden in rassehygienischer Hinsicht ausüben, braucht wohl nicht erst näher dargelegt zu werden. Denn sicherlich waren die Worte im „Siegessäfest“ von Schiller — „Patroklos liegt begraben und Thersites kommt zurück“ — für alle Kriege zutreffend. Wir haben jedoch schon auf S. 113 dargelegt, daß unter bestimmten Voraussetzungen ohne Rücksicht auf die Volksgesundheit zu den Waffen gegriffen werden muß.

⁴⁾ Nach Angabe von Schallmayer sowie von E. Ebstein hat W. Temple (1628—1699) in einer Abhandlung über „Gesundheit und langes Leben“ sich folgendermaßen geäußert: „Ihren tiefsten Grund haben Gesundheit und langes Leben in der Stärke unserer Rasse oder unserer Geburt. Daher der Spruch: Gaudeant bene nati.“ — Erinnert sei hier auch an die ersten Worte von Schillers Gedicht „Das Glück“: „Selig, welchen die Götter, die gnädigen, vor der Geburt schon liebten.“

Zunächst wird angeordnet, daß „zur Erzielung einer zahlreichen sowohl als gesunden Bevölkerung“ die Ehebündnisse zwar begünstigt und nach der Vorschrift der religiösen wie bürgerlichen Gesetzgebung gefördert werden, „niemals aber von den Eltern des Brautpaares ohne vorher eingeholten Rat oder schriftliches Zeugnis des die Gesundheit des Brautpaares untersuchenden Polizeiarztes geschlossen werden sollen“. Hierüber trifft Mai, von der Voraussetzung ausgehend, daß Ehen, die entweder von einem oder von zwei ungesunden Verlobten geschlossen werden, die unglücklichsten und für die Nachkommenschaft nachteiligsten sind, ausführliche Verordnungen. Es wird nachdrücklichst befohlen, „a) daß die Eltern des sich verhelichen wollenden Brautpaares, mit Zuziehung des Polizeiarztes, die Gesundheit ihrer Kinder untersuchen lassen; ob etwa die Braut in ihrem Knochenbau so mißwachsen sei, daß bei einer künftigen Geburt ihr und ihres Kindes Leben in wahrscheinliche Gefahr geraten müssen; ob sie mit Muttergichtern, mit Blutspeien, wie Gliedergicht behaftet, und zum Tiefsinn geneigt sei; b) ob der Bräutigam alle äußerlich wahrnehmbaren Kennzeichen eines gesunden und starken Körperbaues habe, ob keine erbische Anlage zu Steinschmerzen, zum Podagra, zur Auszehrung, zum Wahnsinn oder gar zur Fallsucht in seinem Körper wohnen; wie und wo er seine Jugendjahre durchgebracht habe; ob er mit Zufällen der Lustseuche in seiner Jugend behaftet gewesen, und durch einen geschickten Arzt oder Wundarzt vollkommen davon geheilt sei; ob er der Onanie ergeben, sich dadurch eine Impotenz zugezogen habe; ob er einen Leibscha-den, einen Leisten- oder Hodenbruch, einen Gewohnheitssamenfluß oder verhärtete Gallen habe. c) Ob beide Verlobte sich aus wechselseitiger Zuneigung und Liebe, oder bloß aus Nebenabsichten verhelichen, wodurch der Zweck des Ehestandes und des Vaterlandes verfehlt oder mißraten könnte. d) Die Zivilbehörden sollen den Ausrufschein den beiden Verlobten oder ihren Eltern und Vormündern eher nicht erteilen, bis dieselben das pflichtmäßige Zeugnis des Polizeiarztes über die physischen Fähigkeiten der Verlobten zum Ehestande werden beigebracht und vorgelegt haben. Denn es muß dem Vaterlande mehr an einer gesunden als bloß zahlreichen Bevölkerung gelegen sein.“

Leider hat man die Ratschläge von Frank und Mai, die damals schon von den besten Sachkennern gebilligt wurden, nicht befolgt. Es ist eben ungemein schwierig, die Führer des Staates dafür zu gewinnen, daß sie zugunsten späterer Geschlechter Einrichtungen treffen, von denen die jeweils gegenwärtige Generation keinen Nutzen, ja sogar bisweilen Nachteile haben könnte.

Mittlerweile ist durch die (schon auf S. 38 u. 39 erwähnte) bahnbrechende Wirksamkeit von Galton, Schallmayer, Plötz u. a. eine wissenschaftliche Grundlage für rassehygienische Maßnahmen geschaffen worden. Es ist zu hoffen, daß jetzt allmählich den dringendsten Ansprüchen auf rassehygienischem Gebiet genügt werden wird.

Bei den gegenwärtig zu stellenden Forderungen muß man aber aus den oben angeführten Gründen Maß halten, um ernst genommen zu werden. Diese Vorsicht lassen manche übereifrige Rassehygieniker bisweilen vermissen. So will z. B. Hentschel¹⁾, ohne Rücksicht auf unsere Ehesitten, in einer Art Zuchtgarten Menschen erzeugen lassen, und v. Ehrenfels²⁾ empfiehlt, daß für ausgesuchte Männer die Vielweiberei eingeführt wird, ein Vorschlag, der auch während des Weltkrieges mehrfach auftauchte. Mit Recht hat E. Fischer darauf hingewiesen, wie schädlich die Erörterung solcher utopischen Gedanken ist, und man wird es begreiflich finden, wenn Pesch³⁾ schreibt: „Noch stehen die Anschauungen und Sitten der Menschen hoch genug, um nicht Kultur und Zivilisation einer solchen ‚Rassehygiene‘ zu opfern, die ‚Hygiene‘ zur Hyäne werden zu lassen.“ Westenhöfer trat 1920, um eine großzügige Siedlungspolitik im rassehygienischen Interesse durchführen zu können, für die Verstaatlichung des gesamten Grund und Bodens, diese alte bodenreformerische Utopie, deren Verwirklichung jetzt weniger als je zuvor möglich ist, ein. Lenz betont gerade im Hinblick hierauf, daß in der Rassehygiene Realpolitik getrieben werden muß; aber er selbst hält sich an seine eigene Mahnung nicht, da er verlangt, daß der rassehygienische Gedanke „eigentlich in die Verfassung aufgenommen werden sollte, ja als deren erster und oberster Satz“.

Die rassehygienischen Mittel, mit denen man sich gegenwärtig befaßt, lassen sich in vier Gruppen teilen, nämlich in Maßnahmen: 1. zur Verhütung des Geburtenrück-

¹⁾ W. Hentschel: „Mittgart“, Leipzig 1916.

²⁾ Chr. v. Ehrenfels: „Die konstitutive Verderblichkeit der Monogamie und die Unentbehrlichkeit einer Sexualreform“, Arch. f. Rass.- u. Gesellsch.-Biol. 1907 Jahrg. 4 Heft 6.

³⁾ Heinr. Pesch: „Lehrbuch der Nationalökonomie“, Freiburg i. B. 1920, Bd. 2 S. 613.

ganges; 2. zur Verhütung von Keimschädigungen; 3. zur Verhütung der Fortpflanzung von Minderwertigen und 4. zur Förderung der Fortpflanzung besonders tüchtiger Personen. Die Wirksamkeit der beiden letzten Gruppen stellt eine Auslese¹⁾ (Selektion) dar; bei der dritten Gruppe handelt es sich um eine nachwuchshemmende²⁾ (eliminatorsche), bei der vierten Gruppe um eine nachwuchsfördernde³⁾ (elektive) Auslese. Neben allen diesen Mitteln sind die gesundheitliche Belehrung und moralische Erziehung zu pflegen, ohne welche ein ausgedehnter rassehygienischer Erfolg nicht zu erreichen ist.

α) Maßnahmen zur Verhütung des Geburtenrückganges.

An der Verhütung des Geburtenrückganges sind nicht nur die Imperialisten, sondern auch kirchliche Kreise lebhaft interessiert. Denn die Verminderung der Geburtenziffer beruht ja im wesentlichen auf der Anwendung von konzeptionsverhütenden oder Fehlgeburten erzeugenden Maßnahmen³⁾, deren Verwendung zur christlichen Weltanschauung im Gegensatz steht. Daher war vor dem Kriege eine umfangreiche Bewegung, die sich mit bevölkerungspolitischen Zielen befaßte, entstanden, was unter anderem zur Bildung eines entsprechenden Ausschusses des Reichstages und später des preußischen Landtages geführt hat.

Die Grundlage jeder planvollen Bevölkerungspolitik, die dem Geburtenrückgang wirkungsvoll zu begegnen sucht, bildet der Schutz der Familie. Dieses Ziel verfolgt auch die Reichsverfassung vom 11. August 1919, deren Artikel 119 lautet:

„Die Ehe steht als Grundlage des deutschen Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Sie beruht auf der Gleichberechtigung der Geschlechter. Die Reinhaltung, Gesundung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden. Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge. Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates.“

Zugunsten der kinderreichen Familien, von denen manche früher besonders schlecht, namentlich von Hausbesitzern behandelt wurden, werden neuerdings die Gehaltsordnungen und Steuergesetze gestaltet und Wohnungsgelegenheiten geschaffen. Der im Jahre 1920 gebildete Bund⁴⁾ kinderreicher Familien hat bereits einen großen Anhang gefunden und wird gewiß segensreich wirken.

Auch trachtet man dahin, die Frühehe zu fördern. Leider steht diesen Bestrebungen die gegenwärtige Wohnungsnot (siehe S. 142) im Wege.

Der bevölkerungspolitische Ausschuß, der während des Krieges vom Reichstag gewählt war, hatte sich eingehend mit Gesetzesvorlagen⁵⁾, die sich gegen die immer weiter gehende

¹⁾ Eine, wenn auch nicht planmäßige, Auslese der körperlich Minderwertigen stellen Epidemien dar; der Kampf gegen die Infektionskrankheiten ist manchen Rassehygienikern gar nicht erwünscht. Eine andere Art der Auslese ist der Krieg, dem gerade die körperlich und moralisch Besten zum Opfer fallen; man spricht daher hierbei von einer kontraselektorisches Wirkung.

²⁾ Diese klaren Bezeichnungen stammen von H. W. Siemens (siehe Fußnote 1 S. 208).

³⁾ Es sei hier an die auf S. 31 erwähnte Lehre von Malthus erinnert. Die dieser Lehre entsprechenden, während der letzten Jahrzehnte stark gewachsenen Bestrebungen, durch geburtenverhütende Maßnahmen die Volkszahl niedrig zu halten, werden als Neomalthusianismus bezeichnet.

⁴⁾ Siehe: „Die Kinderreichen Deutschlands, Vorträge von Kinderreichen und für Kinderreiche“, herausgegeben vom Provinzialverband Westfalen im Reichsbunde der Kinderreichen Deutschlands, Münster i. W. 1924.

⁵⁾ Reichstagsdrucksachen der 13. Legislatur-Periode II. Session 1914/18 Nr. 1287 vom 16. Februar 1918.

Ausdehnung der Unfruchtbarmachung, Empfängnisverhütung und Schwangerschaftsunterbrechung richteten, beschäftigt. Infolge der politischen Umwälzung gelangten diese Vorschläge nicht zur Annahme. Im Gegensatz hierzu unterbreiteten im Jahre 1920 viele Abgeordnete der sozialdemokratischen Partei (nicht die Fraktion!) dem Reichstag einen Initiativantrag, wonach die Abtreibung, die jetzt nach § 218 des StGB für das Deutsche Reich mit Zuchthaus bestraft wird, für straflos erklärt werden soll, wenn sie von den Schwangeren selbst oder mit ihrer Einwilligung von einem Arzt in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft vorgenommen wird. Die Unabhängige Sozialdemokratie ging in ihrem Gesetzesvorschlag sogar noch weiter; sie forderte, daß auch die Abtreibung einer Frucht durch einen Kurpfuscher unmittelbar vor der Geburt und selbst gegen den Willen der Schwangeren für straffrei erklärt werden soll. Der deutsche Ärztetag hat sich jedoch im September 1921 in einer Entschliebung gegen die Straflosigkeit der Tötung der Frucht im Mutterleibe ausgesprochen.

An dieser Stelle sei bemerkt, daß die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen in Preußen im Jahre 1916 Leitsätze, welche die Schwangerschaftsunterbrechung betreffen, veröffentlicht hat. Hiernach darf der Arzt nur aus medizinischen Gründen, d. h. bei einer als unvermeidlich erwiesenen, sonst nicht abwendbaren schweren Gefahr für Leben und Gesundheit der Schwangeren, nicht aber aus sozialen oder rassehygienischen¹⁾ Gründen die Schwangerschaftsunterbrechung vornehmen.

Die obengenannten sozialdemokratischen²⁾ Vorschläge beabsichtigen ja ohne Zweifel, den in ungünstigen sozialen Verhältnissen lebenden Frauen die Bürde der häufigen Schwangerschaften und der Aufzucht von zahlreichen Kindern abzunehmen. Aber diese Vorschläge sind für den Volksbestand und die Sittlichkeit gefährliche Mittel; man muß auf andere Maßnahmen sinnen, um den Müttern selbst und ihren Kindern zu helfen. Hier kommt vor allem der Ausbau des Mutterschutzes, der eine hinreichende Schonung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung sichert, in Betracht. Der gesetzliche Mutterschutz besteht vorläufig nur darin, daß die gewerblichen Arbeiterinnen (dies war vor dem Kriege etwa der neunte Teil aller erwerbstätigen Frauen und Mädchen im gebärfähigen Alter) vor und nach der Niederkunft im ganzen während acht Wochen nicht beschäftigt werden dürfen. Daß diese Gestaltung des Mutterschutzes unzureichend ist, leuchtet ohne weiteres ein. Ebenso ist die gegenwärtige Art der Bewilligung von Wochen- und Stillgeld noch unzulänglich. Über die schlimmste Not hilft diese Einrichtung hinweg; aber den Willen, Kinder zu erzeugen und Kinder aufzuziehen, kann sie allein nicht stärken. Immerhin sind die Mutterschutzmaßnahmen oft geeignet, Krankheiten der weiblichen Fortpflanzungsorgane und dadurch Beeinträchtigungen der Empfäng-

¹⁾ Namentlich M. Hirsch tritt seit einer Reihe von Jahren für die „gesetzliche Anerkennung der eugenetischen Indikation zum therapeutischen Abort“ ein. Siehe seine Schriften: „Versuch eines Programms der Geburtenpolitik im neuen Deutschland“, Arch. f. Frauenkunde u. Eugenik 1919 Bd. V Heft 1; ferner „Über die Fruchtabtreibung. Ihre volkshygienische Bedeutung und die Mittel zu ihrer Bekämpfung“, Berl. Klin. Wochenschr. 1921 S. 357 ff.

²⁾ In Sowjetrußland werden den Schwangeren und Wöchnerinnen erhebliche Geldunterstützungen gewährt. Wenn eine Schwangere trotzdem die Fruchtabtreibung wünscht, so wird dies gestattet, wofern die Operation in bestimmten Krankenhäusern vom Amtsarzte ausgeführt wird. Diese Bestimmungen sollen sich, wie berichtet wird, bewährt haben. (Siehe den Aufsatz „Zur Frage der Fruchtabtreibung an Gesunden“, Ärztliches Vereinsblatt vom 21. Juli 1924 Sp. 244 ff.) Aber gegenüber Berichten über Sowjetrußland — sie mögen günstig oder ungünstig lauten — ist vorläufig große Vorsicht geboten, weil hierbei gewöhnlich parteipolitische Vorurteile eine große Rolle spielen

nis- und Austragefähigkeit zu verhüten, sowie durch die Stillmöglichkeit die Stilltätigkeit zu fördern und eine zu rasche Schwangerschaftsfolge hintanzuhalten.

Ob es überhaupt äußere, namentlich geldliche Mittel gibt, bei einem ganzen Volke den verminderten Willen zur Fortpflanzung wieder zu stärken, erscheint nach den Erfahrungen im alten Rom und den späteren mit dem spanischen Edikt¹⁾ aus dem Jahre 1632 sowie vor allem mit dem Colbertschen Edikt¹⁾ vom Jahre 1666 und schließlich mit den neueren französischen²⁾ Einrichtungen sehr zweifelhaft. Immerhin sei erwähnt, daß unter anderen Grotjahn eine wirkungsvolle Elternschaftsversicherung, welche die durch die Kinderzahl entstehende ungleiche Belastung der einzelnen Familien ausgleichen soll, fordert. Daß hier, wenn ein genügender Einfluß überhaupt ausgeübt werden soll, ganz umfassende Neueinrichtungen erforderlich sind, ist sicher. Darum schrieb M. v. Gruber im Jahre 1916:

„Die Bekämpfung des willkürlichen Geburtenrückganges kann nicht gelingen ohne Änderungen in der Verteilung des Nationaleinkommens. Die dauernde Sicherstellung eines nach Zahl und Güte den Lebensbedürfnissen von Staat und Volk genügenden Nachwuchses ist ohne an die Wurzel greifende gesetzliche Eingriffe in die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des ganzen Volkes, aller Klassen, der einzelnen wie der Familien, nicht zu erreichen. Mittelchen sind gegenüber einer Aufgabe von dieser Größe nutzlos!“

Ob Gruber auch heute noch diese Forderungen aussprechen würde, ist zweifelhaft, wie es ja auch ungewiß ist, ob im Hinblick auf den nicht festgestellten Umfang des Geburtenrückganges selbst nach einem gewonnenen Kriege so umfassende Maßnahmen, wie sie in den eben erwähnten Vorschlägen als erforderlich bezeichnet wurden, von den gesetzgebenden Körperschaften gebilligt worden wären; sicher aber ist, daß im Deutschen Reich bei der gegenwärtigen Schuldenlast und den ungeheuren Schwierigkeiten, hinreichend für die Gesundheit der vorhandenen Menschen zu sorgen, auf gewaltige Einkommenumwälzungen im Interesse späterer Generationen für absehbare Zeiten nicht zu rechnen ist.

β) Maßnahmen zur Verhütung von Keimschädigungen.

Da zur Verhütung des Geburtenrückganges großzügig: geldliche Aufwendungen kaum zu erwarten sind, so muß man alle sonst in Betracht kommenden Mittel, moralische Einflüsse sowie medizinische und hygienische Maßnahmen, benutzen. Vor allem wird man darauf bedacht sein müssen, die Güte der Rasse zu verbessern. Da muß nun zunächst für die Verhütung von Keimschädigungen gesorgt sein.

Wir haben auf die Gefahr der Inzucht hingewiesen. Um diese zu verhindern, hat man seit langen Zeiten die Ehe zwischen Blutsverwandten verboten.

Nach § 1310 des BGB. darf eine Ehe insbesondere zwischen Verwandten in gerader Linie sowie zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern nicht geschlossen werden. Das deutsche Gesetz gestattet jedoch die Ehe mit dem Kinde eines Bruders oder einer Schwester, sowie zwischen Geschwisterkindern, obwohl dem geschlechtlichen Verkehr zwischen so nahen Blutsverwandten nur zu oft körperlich oder geistig minderwertige Kinder entstammen. Dagegen verbietet unsere Gesetzgebung die Ehe zwischen Personen, die in gerader Linie verschwägert sind (also die Ehe mit der Schwiegertochter oder mit der Stieftochter), wofür ein rassehygienischer Anlaß nicht vorliegt.

Im Anschluß hieran sei daran erinnert, daß die deutsche Gesetzgebung die Ehe zu junger Personen zu verhindern trachtet. Nach § 1303 des BGB. darf ein Mann nicht vor Eintritt der

¹⁾ Siehe L. Elster: „Bevölkerungslehre u. Bevölkerungspolitik“, Abh. i. Handw. d. Staatsw. 3. Aufl. Bd. 2, Jena 1908.

²⁾ Siehe „Année sociale internationale“, 4^{me} année, Reims 1914.

Volljährigkeit, eine Frau nicht vor Vollendung des 16. Lebensjahres eine Ehe eingehen; einer Frau kann aber Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt werden. Eine Verschiebung der Altersgrenzen für weibliche Personen auf mindestens 18 Jahre ist durchaus notwendig.

Es wurde oben bereits betont, daß Keimschädigungen häufig durch Gifte erzeugt werden, und zwar sowohl durch Bakteriengifte, wie bei der Syphilis und wahrscheinlich bei der Tuberkulose, als auch durch Alkohol und gewerbliche Gifte (Blei, Nikotin u. a. m.). Gegen diese Wirkungen muß das ganze Rüstzeug der sozialen und gewerblichen Hygiene, worauf wir in den betreffenden Abschnitten zu sprechen kommen, angewandt werden.

Hingewiesen sei jedoch schon an dieser Stelle, daß zur Verhütung von Keimschädigungen die Eheschließung zwischen solchen Personen, von denen der eine oder beide mit vererbbaaren Krankheiten erheblicher Art behaftet sind, zu unterbleiben hat, und daß zur Erreichung dieses Zieles die ärztliche Untersuchung der Ehekandidaten und -kandidatinnen erfolgen muß, was sogleich noch näher erörtert werden wird.

γ) Verhütung der Fortpflanzung von Minderwertigen.

Der zeitgemäß gesinnte Hygieniker wird jeder Person nicht nur das Recht zu leben (was selbstverständlich ist), sondern auch das Recht auf Gesundheit gewahrt wissen wollen. Aber man kann unmöglich allen, also auch den Minderwertigsten, das Recht, Leben zu geben, bewilligen, da man dann mit einer an die Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit der Nachkommenschaft jener Unglückseligen von vornherein das Recht auf Gesundheit raubt. Daß hier im Hinblick auf die noch unzureichend ausgebaute, auf den Menschen anwendbare Vererbungswissenschaft, worüber wir oben gesprochen haben, äußerst schwierige Fragen auftauchen, ist ohne weiteres zuzugeben. Aber wenn man die Stammbäume gewisser Trinker-, Geisteskranken- und Verbrecherfamilien betrachtet, wird man überzeugt sein, daß das bisherige *laissez aller, laissez faire* eine Unterlassungssünde an der Volksgesundheit, dem Volkwohl und dem Volksvermögen darstellt.

Das sicherste Mittel, um die Fortpflanzung von gefährlichen Personen auszuschließen, besteht naturgemäß darin, daß man ihre Zeugungsfähigkeit operativ¹⁾ tilgt. In Nordamerika und in der Schweiz hat man bei Verbrechern und Geisteskranken die Vasektomie bzw. die Tubenresektion ausgeführt und mit diesem Verfahren zugleich auf das Befinden der Kastrierten günstig eingewirkt. Doch stehen dieser Maßnahme auch Bedenken gegenüber, so daß ein entsprechendes Gesetz²⁾ vorläufig wohl nicht zu erwarten ist. K. Bonhoefer³⁾ hat sich kürzlich hierzu folgendermaßen geäußert:

„Der Umkreis der Erkrankungen und krankhaften Zustände, bei denen heute schon mit erheblicher Wahrscheinlichkeit gesagt werden kann, daß die Vererbung der Erkrankung an die Descendenten zu erwarten ist, ist gering Eine nennenswerte praktische Bedeutung in eugenischer Hinsicht kommt bei der Beschränkung auf die hier genannte Indication der Unfruchtbarmachung nicht zu Selbst wenn der Staat weitergehend sich entschließen sollte, generell die in Anstalten befindlichen Schizophrenen und geistig Defekten unfruchtbar zu machen, auf die Gefahr hin, gesunde Erbmasse in größerem Umfange mit zu vernichten, würde es sehr zweifelhaft sein, ob wirklich eine irgendwie erheblich ins Gewicht fallende Herabminderung der entsprechenden Krankheitskategorien erzielt werden würde, da die außerhalb der Anstalten befindlichen, leicht Schizophrenen, Debilen, Psychopathen, erheblich größer an Zahl sind.“

¹⁾ Siehe Max Marcuse: „Kastration“, Art. i. Handw. d. Sexualwissensch., Bonn 1923. — Betreffs der juristischen Stellung zur Kastration sei auf E. Wilhelm: „Rassehygiene“, Arch. f. soz. Hyg. 1914 Bd. 9 S. 328, hingewiesen.

²⁾ Nach der D. m. W. v. 25. Juli 1924 hat das sächsische Ministerium soeben einen solchen Gesetzentwurf dem Reichsministerium unterbreitet. (Vgl. S. 412.)

³⁾ K. Bonhoefer: „Die Unfruchtbarmachung der geistig Minderwertigen“, Klin. Wochenschr. 1924 Nr. 18.

Unbedenklicher wäre die Asylierung¹⁾; aber daß sie ohne gesetzlichen Zwang allgemein erreichbar sein wird, ist kaum zu erwarten.

In einigen amerikanischen Staaten hat man bereits vor vielen Jahren, als die ersten rassehygienischen Ergebnisse bekannt wurden, die Eheverbote für gewohnheitsmäßige Verbrecher, Trinker, Epileptiker sowie Geistes-, Nerven- und Geschlechtskranke eingeführt. In Schweden, wo schon seit dem Jahre 1757 bei ausgesprochener Fallsucht die Eheschließung gesetzlich untersagt war, hat man im Jahre 1915 ein Gesetz geschaffen, das Geisteskranken, Geistesschwachen, Fallsüchtigen und Geschlechtskranken die Eheschließung verbietet. Aber Erfolge wurden mit diesen Gesetzen nicht erreicht, weil die Bevölkerung die rassehygienische Bedeutung dieser Maßnahmen noch nicht erfaßt hat, und der Standesbeamte, der nur auf die Angaben der Ehe Kandidaten angewiesen ist, keinen Maßstab für eine etwa erforderliche Ablehnung des Gesuches um standesamtliche Trauung besitzt.

Unter diesen Umständen, die auch bei uns obwalten, kann man zurzeit nichts anderes unternehmen, als die Bevölkerung über die Bedeutung der ärztlichen Untersuchung vor der Eheschließung aufzuklären und jeweils beiden Verlobten dringend zu raten, die vom Arzt erhaltenen Zeugnisse auszutauschen und entsprechend zu handeln.

Die Berliner Gesellschaft für Rassehygiene hat im Jahre 1917 eine Tagung²⁾ veranstaltet, welche sich mit den Fragen des gesetzlichen Austausches von Gesundheitszeugnissen vor der Eheschließung und rassehygienischer Eheverbote eingehend befaßte. Die Eheverbote wurden allgemein als undurchführbar bezeichnet. Selbst der Zwang, sich ärztlich untersuchen zu lassen, gilt als unerreichbar. Wohl aber wurde erkannt, daß, wenn man auch nicht alle rasseschädlichen Verheiratungen verhindern kann, doch auf dem Wege der Aufklärung und der freien Entschließung manche Gefahr für die Nachkommenschaft sich beseitigen läßt. Diesem Zwecke dient eine Bestimmung, die das am 11. Juni 1920 vom Reichstag verabschiedete Gesetz über den Personenstand (RGBl. S. 1209) enthält; sie lautet:

„Der Standesbeamte soll den Verlobten und denjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetz erforderlich ist, vor Anordnung des Aufgebots ein Merkblatt aushändigen, in welchem auf die Wichtigkeit einer ärztlichen Beratung vor der Eheschließung hingewiesen wird. Den Wortlaut des Merkblattes bestimmt das Reichsgesundheitsamt.“

Vor drei Jahren ist das von dem genannten Amt verfaßte Merkblatt für Eheschließende erschienen und wird in ganz Deutschland allen, die sich aufbieten lassen, kostenlos überreicht.

Das Merkblatt legt in eindringlichen Worten die Notwendigkeit der ärztlichen Untersuchung dar und mahnt dazu, daß die Brautleute sich von dem Ergebnis der ärztlichen Befragung unterrichten, bevor sie den endgültigen Entschluß zur Verheiratung fassen. Zugleich weist das Merkblatt darauf hin, daß nach den §§ 1333 und 1334 des BGB. eine Ehe für nichtig erklärt werden kann, wenn einer von beiden Teilen bei der Eheschließung nicht hinreichend über die Persönlichkeit und die entscheidenden Eigenschaften des anderen unterrichtet war, und daß derjenige, der den anderen schuldhaft ansteckt, sich nach § 823 schadenersatzpflichtig macht, ja sogar sich der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzt.

Leider scheint die Wirkung dieses trefflichen Merkblattes nicht sehr groß zu sein; wenigstens hat man bis jetzt nicht das geringste davon gehört, ob und in welchem Umfange die Ratschläge des Merkblattes befolgt wurden. Der Zeitpunkt, in dem es den Braut-

¹⁾ Auf Grund einer 1923 veröffentlichten Angabe, wonach dem Reichstag der Entwurf eines Verwahrungsgesetzes zugeleitet werden wird, habe ich mich bei der zuständigen Stelle erkundigt; der Direktor beim Reichstag teilte mir am 25. Juni 1924 mit, daß der Entwurf eines solchen Gesetzes dem Reichstag noch nicht vorliegt.

²⁾ Siehe „Über den gesetzlichen Austausch von Gesundheitszeugnissen vor der Eheschließung u. rassehygienische Eheverbote“, herausg. v. d. Berl. Gesellsch. f. Rassehyg., München 1917.

leuten übermittelt wird, ist offenbar zu spät, als daß die Mahnungen einen Einfluß ausüben könnten. Wenn alle Vorbereitungen für die Ehe getroffen sind, wird ein Brautpaar sich nicht leicht aus rassehygienischen Gründen trennen. Dazu kommt, daß von den Erstgeborenen, die in den großen Städten ehelich geboren wurden, etwa die Hälfte aus vorehelichen Schwängerungen stammt; in weiten Kreisen namentlich der großstädtischen Arbeiterbevölkerung herrscht die Neigung vor, die Ehe erst dann einzugehen, wenn man die Folgen des vorehelichen Geschlechtsverkehrs erkannt hat.

8) Förderung der Fortpflanzung besonders tüchtiger Personen.

Die Förderung der Fortpflanzung besonders tüchtiger Menschen wird als das Hauptziel der Rassehygiene bezeichnet. Auf diese Auslesewirkung werden große Hoffnungen gesetzt. Es wird ferner betont, daß die quantitative Bevölkerungspolitik die Qualität nicht beeinträchtigen darf, und daß, nach einem von Rassehygienikern oft gebrauchten Ausdruck die „Verpöbelung“ verhütet werden muß. In den letzten Jahren vor dem Kriege ist aber der Geburtenrückgang ganz besonders in den Kreisen des Mittelstandes, der Beamten und überhaupt der Geistesarbeiter, also gerade jener Schichten, die gegenüber der großen Volksmasse sich durch eine bessere geistige Veranlagung auszeichnen, zutage getreten. Darum sucht man jetzt durch Gehaltszuschüsse, welche kinderreichen Beamten gewährt werden, in diesen Reihen die Furcht vor dem Familienzuwachs zu bannen. In welchem Umfange die gegenwärtig zu diesem Zwecke aufgewandten Geldmittel von Erfolg begleitet sein werden, muß freilich erst die Statistik dartun.

Hinderlich für die Kindererzeugung in den gebildeten Kreisen war auch das für die Beamtinnen erlassene Heiratsverbot. Eine Verordnung des Reichsministeriums des Innern vom 3. September 1920 schreibt nun vor, daß alle Bestimmungen, wonach Beamtinnen mit ihrer Verheiratung ihr Amt aufgeben müssen, aufzuheben sind. Es wird ferner angeordnet, daß die verheiratete Beamtin zwei Wochen vor und vier Wochen nach der Niederkunft nicht beschäftigt werden darf, vom Nachtdienst drei Monate vor und sechs Monate nach der Entbindung zu befreien ist, und daß bei der Dienstregelung auf die Stillpflicht der Beamtin Rücksicht genommen wird.

Aber die Bestrebungen, mit welchen man die Qualität des Nachwuchses zu verbessern sucht, sind keineswegs auf die Kreise der Geistesarbeiter beschränkt. Schon seit langer Zeit will man einen neuen Bauernstand heranzüchten und hierfür gesunde Menschen aus allen Schichten heranziehen. Mannigfache Siedlungseinrichtungen wurden hierfür geschaffen, unter denen vor dem Kriege diejenigen der preußischen Ansiedlungskommissionen in polnischen Gebieten am umfangreichsten waren. Daß hiermit so große rassehygienische Erfolge, wie den aufgewandten Geldmitteln nach erwartet wurde, erzielt worden sind, wird wohl jetzt keiner der früheren Befürworter dieser Politik mehr behaupten. M. v. Gruber, der seit langer Zeit aus rassehygienischen Gründen für die Innenkolonisation lebhaft eingetreten ist, hat sich hierüber im Mai 1921 folgendermaßen geäußert:

„Heute ist ja ausgedehnte Neuansiedlung von Klein- und Mittelbauern noch nicht möglich: Sie wäre der größte Fehler, solange die Ernährung unserer Großstädte nicht besser gesichert ist; sobald aber diese Sicherung erreicht ist, muß jene kraftvoll betrieben werden, da sie meines Erachtens das Wirksamste ist, was zur Erhaltung unseres Volkes geschehen kann. Gerade wegen ihrer ungeheuren völkischen Wichtigkeit müßten bei der Siedlung die rassehygienischen Gesichtspunkte streng beachtet, müßte die sorgfältigste Auslese getrieben werden, so daß nur körperlich und geistig gesunde, tüchtige und leistungsfähige Paare mit dem kostbaren Landbesitz bedacht werden.“

Neuerdings schlägt Gruber die Gründung von Familienbünden zur Sicherung einer besseren Gattenwahl vor.

Diese Bünde dürften natürlich nicht engherzig sein, wenn auch der Grad der Bildung gewisse Schranken setzen muß. Die Bünde müßten durchaus bereit sein, auch Emporkömmlinge, wenn sie nur selbst tüchtig und aus sittlich tüchtigem Stamm hervorgegangen sind, aufzunehmen. Diese Familienbünde müßten das höchste Augenmerk auf das sittliche Verhalten ihrer Angehörigen richten, vor allem auch zum Schutz ihrer Nachkommenschaft auf die Krebschäden der Geschlechtskrankheiten, des Alkoholismus usw.; sie müßten unerbittlich Mißbratene und minderwertig Gewordene ausschließen, auch wenn sie die besten Ahnen aufweisen. Auf diese Weise ließe sich ein neuer Adel schaffen, der immer jung und leistungsfähig bliebe, der nichts Untüchtiges in sich duldet und darum immer würdig bliebe; ein Adel, dem dann die Führung des Volksganzen von selbst unbedingt zu fallen würde, ganz gleichgültig, welche Verfassung auf dem Papiere steht. Man kann nur wünschen, daß diese schönen Vorschläge sich verwirklichen lassen und nicht das Schicksal der obenerwähnten Ideale von Plato und Campanella finden.

* * *

Überblickt man die angeführten rassehygienischen Forschungsergebnisse, so wird man erkennen, daß die Antworten, die das „Schulmädle“ von Kuhn gibt, noch mangelhaft sind. Insbesondere sind die Verbesserungsvorschläge, soweit sie nicht bekannte sozialhygienische Maßnahmen (Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, des Alkoholismus, Arbeiterschutz usw.) darstellen, teils noch dürftig, teils zum mindesten für absehbare Zeiten undurchführbar. A. Elster betont, indem er von den Forderungen Kuhns, die er als das zurzeit Erreichbare ansieht, ausgeht, daß der Weisheit letzter Schluß bei einem so tief eingreifenden Gebiet lautet: „Aufklärung der breiten Volksmassen, Hebung der Sittlichkeit und des Familienlebens, also der Appell an den Willen, an das Unsichtbare, Nichtgreifbare, durch ‚Maßnahmen‘ nicht Beeinflußbare.“

Zum Schluß muß noch das Verhältnis der sozialhygienischen zu den rassehygienischen Bestrebungen kurz erörtert werden. Es ist leicht zu erkennen, daß die sozialhygienischen Maßnahmen¹⁾, mit denen man allen, also auch den Skrofulösen, Tuberkulösen, Rachitikern, Neuropathen usw., zu helfen sucht, der Rasseverbesserung nicht nur nicht dienlich, sondern gefährlich sind. Von vielen Rassehygienikern²⁾ wurde insbesondere die Frage aufgeworfen, inwieweit die Sozialversicherung, die auch den Schwachen verhilft, sich fortzupflanzen, eine wünschenswerte Auslese vereitelt. Lenz betont: „Es ist die große Schicksalsfrage unserer Rasse und Kultur, ob die Urteilsfähigkeit unserer Zeitgenossen noch ausreicht, den herrschenden Vorurteilen von der Allmacht der Umwelt entgegen die notwendige Umstellung unserer Lebensauffassung und aller unserer Einrichtungen durchzusetzen oder nicht.“ Hierzu ist zu bemerken, daß allerdings, wie wir ja oben nachdrücklich dargelegt haben, die Gunst der Umwelt nicht das einzige ist, was erstrebt werden muß, und daß auf die Bedeutung der Erbanlagen seitens der Hygieniker in Zukunft ein weit größeres Gewicht zu legen ist, als bisher. Aber es ist hier noch folgendes hervorzuheben: Zunächst hat Schallmayer stets ausgeführt, daß „das Interesse für erbliche Rassetüchtigkeit natürlich nicht beanspruchen kann, für unser ganzes Tun und Lassen unbedingt maßgebend zu sein, ohne jede Rücksicht auf die uns viel direkter berührenden sozialen und individuellen Interessen“. Dann aber wird man unseren obigen

¹⁾ Schon Spencer hat darauf hingewiesen, daß die Beseitigung ungünstigerer Einflüsse die Zahl der Schwächeren vermehrt und dadurch die Rasse verschlechtert. (Siehe Herbert Spencer: „Einleitung in das Studium der Soziologie“, deutsche Übersetzung von H. Marquardsen, Leipzig 1875, Teil 2 S. 175 ff.)

²⁾ Siehe Paulsen: „Die Herrschaft der Schwachen und der Schutz der Starken in Deutschland“, Arch. f. Rass.- u. Gesellsch.-Biolog. 1914 Jahrg. 11 Heft 1 u. 2; ferner A. Bluhm: „Die soziale Versicherung im Lichte der Rassenhygiene“, ebenda 1916 Jahrg. 12 Heft 1.

Darlegungen entnommen haben, daß die uns gegenwärtig zur Verfügung stehenden Maßnahmen, von denen rassehygienische Erfolge zu erwarten sind, fast ausnahmslos dem Gebiet der sozialen Hygiene angehören. Sicherlich muß dahin gestrebt werden, die Nachkommenschaft vor ererbten Schädigungen zu bewahren, da ein Materialfehler beim Menschen noch weniger als bei einer Maschine zu beseitigen ist. Aber andererseits wäre es ein unverzeilicher Mißgriff, wenn wir unsere sozialhygienischen Einrichtungen¹⁾, deren ja oft auch die Rassetüchtigsten bedürfen, um das fortpflanzungsfähige Alter zu erreichen, nicht noch erheblich erweitern, sondern vielleicht gar abbauen würden. Auf die Frage: Rassehygiene oder soziale Hygiene? kann die Antwort nur lauten: Rassehygiene und soziale Hygiene.

Literatur: 1. **E. Baur, E. Fischer, F. Lenz:** „Grundriß der menschlichen Erblichkeitslehre und Rassenhygiene“, München 1921. — 2. **E. Bumm:** „Über das deutsche Bevölkerungsproblem“, Berlin 1917. — 3. **Christian:** „Die Rassenhygiene in der Gesittung, Gesetzgebung und Politik“, Veröff. a. d. Geb. d. Medizinalverw. Bd. 17 Hft 2, Berlin 1923. — 4. **A. Damaschke:** „Der Neuaufbau der deutschen Familie und die Wohnungsfrage (Kriegerheimstätten)“, Darmstadt 1917. — 5. **A. Elster:** „Sozialbiologie, Bevölkerungslehre und Gesellschaftshygiene“, Berlin 1923. — 6. **E. Fischer:** „Sozialanthropologie“, Art. im Handw. d. Naturwissensch. Bd. 9, Jena 1913. — 7. **Grotjahn:** a) „Soziale Hygiene und Entartungsproblem“, Weyls Handb. d. Hyg. IV. Suppl.-Bd., Jena 1904; b) „Soziale Hygiene, Geburtenrückgang und das Problem der körperlichen Entartung“, Weyls Handb. d. Hyg., 2. Aufl., Ergänzungsbd. 2. Abt., Leipzig 1918; c) „Leitsätze zur sozialen und generativen Hygiene“, 2. Aufl., Sozialhyg. Abhandl. Nr. 3, Karlsruhe 1922; d) „Soziale Pathologie“, 3. Aufl., Berlin 1923; e) „Über Regeln zur menschlichen Fortpflanzung“, Abhandl. in Nr. 4 der Monograph. z. Frauenkunde u. Eugenetik, Leipzig 1923. — 8. **M. v. Gruber:** a) „Führt die Hygiene zur Entartung der Rasse?“, Stuttgart 1904; b) gemeinsam mit Rüdin: „Fortpflanzung, Vererbung, Rassenhygiene“, München 1911; c) „Die Bedeutung des Geburtenrückganges für die Gesundheit des deutschen Volkes“, Deutsch. Viertelj. f. öff. Gesundheitspf. 1914 Hft 1. — d) „Hebung der Rasse“, Schriften der Zentralstelle f. Volkswohlfahrt, Hft 12 d. neuen Folge, Berlin 1916; e) „Rassenhygiene, die wichtigste Aufgabe völkischer Innenpolitik“, Deutschlands Erneuerung, 2. Jahrg. Hft 1, München 1918; f) „Die Erblichkeitsforschung und ihr. Auswirkung im sozialen Leben“, Bericht d. Verhandl. d. Bevölkerungspolit. Kongress. d. Stadt Köln 1921. — 9. **H. W. Gruhle:** „Die Ursachen der jugendlichen Verwahrlosung und Kriminalität, Studien zur Frage: Milieu oder Anlage“, Berlin 1912. — 10. **G. v. Hoffmann:** „Die Rassenhygiene in den Vereinigten Staaten von Nordamerika“, München 1913. — 11. **J. Jörger:** „Die Familie Zero“, Arch. f. Rass.- u. Gesellsch.-Biologie 1905 Hft 4. — 12. **J. Kaup:** „Volkshygiene oder selektive Rassenhygiene“, Leipzig 1922. — 13. **Ph. Kuhn:** a) „Über amtliche Heiratsvermittlung“, Öffentl. Gesundheitspf. 1919, Juliheft; b) „Gedenke, daß du ein deutscher Ahnherr bist!“, 2. Aufl. Dresden 1921; c) Siehe die Fußnote 1 S. 200. — 14. **F. Lenz:** „Rassenhygiene“, Abh. im Handw. d. Hyg. Bd. 4 Abt. 3, Leipzig 1923. — 15. **Fr. Marthus:** „Die Bedeutung der Vererbung für Krankheitsentstehung und Rassenhaltung“, Arch. f. Rass.- u. Gesellsch.-Biolog. 1910 S. 470 ff. — 16. **W. Öttinger:** „Die Rassenhygiene und ihre wissenschaftlichen Grundlagen“, Berlin 1914. — 17. **A. Plötz:** a) „Grundlinien einer Rassenhygiene, I. Teil: Die Tüchtigkeit unserer Rasse und der Schutz der Schwachen“, Berlin 1895; b) „Sozialanthropologie“, Abh. in „Die Kultur der Gegenwart“, Teil 3 Abt. 5, Leipzig 1923. — 18. **W. Schallmayer:** a) „Über die drohende körperliche Entartung der Kulturmenschen und die Verstaatlichung des ärztlichen Standes“, Berlin 1891; b) „Kultur und Entartung“, Sozial. Med. u. Hyg. 1906 Bd. 1 Nr. 9 u. 10; c) „Einführung in die Rassehygiene“, Ergebnisse d. Hygiene, Bakter., Immunitätsforsch. u. exper. Therap., Berlin 1917, Bd. II; d) „Vererbung und Auslese“, 3. Aufl., Jena 1918. — 19. **Fr. Schütz:** „Soziale Hygiene und Rassenhygiene“, Deutsch. med. Wochenschr. 1922 Nr. 34. — 20. **H. W. Siemens:** a) „Biologische Terminologie und rassehygienische Propaganda“, Arch. f. Rass. u. Gesellsch.-Biolog. 1917 Bd. 12 Hft 3 u. 4; b) „Über das Erfindergeschlecht Siemens“, ebenda 1917, Bd. 12 Hft 2. — 21. **W. Weinberg:** „Vererbung“, Abh. im Handw. d. soz. Hyg., Leipzig 1912. — 22. **Westenhöfer:** „Die Aufgaben der Rassenhygiene (des Nachkommenschutzes) im neuen Deutschland“, Veröffentl. a. d. Geb. d. Medizinalverw. 1920 Bd. 10 Hft 2.

¹⁾ Bemerkungen, wie die des Rassehygienikers H. W. Siemens, daß dem Schutze des Paratypus „durch zahllose Maßnahmen der inneren Politik bereits in weitgehendstem Maße Beachtung geschenkt wird“, sind ganz unangebracht.